
Amtliche Publikationen der Gemeinde Wohlen AG

Die amtlichen Publikationen der Gemeinde Wohlen AG erscheinen in rechtsverbindlicher Form im Internet (§ 13 Abs. 1 Publikationsgesetz [PuG] vom 3. Mai 2011, SAR 150.600, § 3 Abs. 1 Gemeindeordnung der Gemeinde Wohlen [GO] vom 12.12.2016). Der Zugriff auf die amtlichen Publikationen im Internet ist kostenlos (§ 15 Abs. 1 PuG). Die amtlichen Publikationen stehen in der Gemeindekanzlei in gedruckter Form zur Einsicht zur Verfügung.

E-Mail: publikationen@wohlen.ch

Copyright: © Gemeinderat Wohlen AG

Alle Rechte vorbehalten. Die amtlichen Publikationen der Gemeinde Wohlen und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in einer anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf deshalb der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Gemeinderates der Gemeinde Wohlen AG.

Redaktion und Herstellung: Gemeindekanzlei Wohlen AG, Kapellstrasse 1, 5610 Wohlen

INHALTSVERZEICHNIS

Baugesuche	1-2
Ersatzwahl Mitglied des Gemeinderates für die Amtsperiode 2026/2029	2
2. Wahlgang für das Amt des Vizeammanns für die Amtsperiode 2026/2029	3

BAUGESUCHE

Bauherr

Asan und Djelili Raime Cuculi, Obere Haldenstrasse 5, 5610 Wohlen AG
(Projektverfasser: Bühler & Co GmbH, Haselweg 10, 5610 Wohlen)

Bauobjekt

Bestehendes WH - Energetische Sanierung Aussenwärmedämmung & Heizung und PP-Erweiterung

Bauplatz

Obere Haldenstrasse 5, Parzelle Nr. 4426, Gebäude Nr. 1824

Zusätzliche Bewilligung

Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, Aarau

BAUGESUCHE – Fortsetzung

Bauherr

KANTON AARGAU, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
(Projektverfasser: Xaver Meyer AG, Herr Alex Meyer, Winterstrasse 20, 5612 Villmergen)

Bauobjekt

Sichtschutzwand

Bauplatz

Farnstrasse 6, 5610 Wohlen, Parzelle Nr. 3565, Gebäude Nr. 2796

Zusätzliche Bewilligung

Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, Aarau

Öffentliche Auflage

Vom 11. Oktober 2025 bis 10. November 2025 im Bereich Planung, Bau und Umwelt

Allfällige Einwendungen müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten und sind innert der Auflagefrist schriftlich dem Bereich Planung, Bau und Umwelt, 5610 Wohlen, einzureichen.

ERSATZWahl MITGLIED DES GEMEINDERATES FÜR DIE AMTSPERIODE 2026/2029

Anmeldeverfahren zur kommunalen Ersatzwahl von einem Mitglied des Gemeinderates vom 30. November 2025

Am 30. November 2025 findet die Ersatzwahl von einem Mitglied des Gemeinderates (1. Wahlgang) für den Rest der Amtsperiode 2026/2029 statt.

Wahlvorschläge sind gemäss § 29a des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) und § 21b der Verordnung über die politischen Rechte (VGPR) von zehn Stimmberechtigten des Wahlkreises zu unterzeichnen und der Gemeindekanzlei (Wahlbüro) bis spätestens am 44. Tag vor dem Wahltag, das heisst bis am Freitag, 17. Oktober 2025, 12.00 Uhr, einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rückzug der Anmeldung nicht mehr zulässig. Das erforderliche Formular kann bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Im Übrigen wird auf den Grundsatz verwiesen, dass im ersten Wahlgang jede in der Gemeinde wahlfähige Person als Kandidatin oder Kandidat gültige Stimmen erhalten kann (§ 30 Abs. 1 GPR). Eine formelle Anmeldung ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Ein allenfalls notwendiger 2. Wahlgang würde voraussichtlich am 8. März 2026 durchgeführt.

2. WAHLGANG FÜR DAS AMT DES VIZEAMMANS FÜR DIE AMTSPERIODE 2026/2029

Für den 2. Wahlgang für das Amt des Vizeammans für die Amtsperiode 2026/2029 wurde folgende Kandidatin form- und fristgerecht angemeldet:

Vizeammann

- Isler-Rüttimann, Sonja, 1971, von Wohlen AG und Jonen AG, Aeschstrasse 21, Wohlen, Die Mitte, neu

Da im zweiten Wahlgang gleich viele wählbare Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen sind, als zu wählen sind, ist gemäss § 33 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) eine Nachmeldefrist von 5 Tagen anzusetzen, innert der weitere Vorschläge eingereicht werden können.

Wahlvorschläge sind von 10 Stimmberechtigten des Wahlkreises zu unterzeichnen und bei der Gemeindekanzlei/Wahlbüro innert 5 Tagen seit Publikation (d.h. bis Mittwoch, **15. Oktober 2025, 12.00 Uhr**), einzureichen. Das erforderliche Formular kann bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Gehen innert der Frist von 5 Tagen keine neuen Anmeldungen ein, wird die Vorgeschlagene von der anordnenden Behörde bzw. vom Wahlbüro als in stiller Wahl gewählt erklärt (§ 33 Abs. 2 GPR).
